

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	<ul style="list-style-type: none"> Alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben¹ 	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen² Tatsächliche Aufwendungen³ Im Zusammenhang mit⁴ Der Teilnahme an⁵ Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit⁶ <u>oder</u> Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung⁷ <u>oder</u> Freizeiten⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> Im Regelfall werden 15,00 € pro Monat berücksichtigt In Ausnahmefällen erfolgt die Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II)⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte¹⁰ Höhe der Gutschrift: 15,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ¹¹ Die Bewilligung erfolgt in Form eines Budgets

¹ Eine fehlende Schülereigenschaft steht dem Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nicht entgegen.

² Aus der sozialintegrativen Zielsetzung der Norm ist zu folgern, dass rein individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Gemeinschaft nicht anerkannt werden. So ist der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (z.B. Gruppenticket für den Zoo-Besuch) nicht ausreichend (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 106f.).

³ Rein fiktive Kosten – wie die bloße Abnutzung von Gegenständen – reichen nicht aus. Es muss sich um tatsächlich aufzuwendende Geldbeträge handeln (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 97, Rn. 249.).

⁴ Es reicht aus, wenn ein Zusammenhang besteht, die Aufwendung also für etwas verwendet wird, welches für die Aktivität nutzbar ist. Gemeint sind also z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge, Eintrittspreise, Kosten für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrtkosten (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 100, Rn. 259.).

⁵ Der Begriff der Teilnahme ist förmlich zu verstehen. Gemeinsam ist den berücksichtigungsfähigen Bedarfen daher die institutionell organisierte Teilhabeform (Urteil des SG Altenburg v. 05.06.2014 - S 23 AS 3562/12, Rn. 21.).

⁶ Leitfaden § 28, Kap.: 5.6.2.3.3.

⁷ Zu den berücksichtigungsfähigen Bedarfen gehört nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II insbesondere der Unterricht in künstlerischen Fächern. Der Gesetzeswortlaut nennt als Beispiel hierfür Musikunterricht.

⁸ Man versteht unter einer „Freizeit“ i.d.R. eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte Veranstaltung, die weite Teile des Tages umfasst.

⁹ Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen: Leitfaden § 28, Kap.: 5.6.5.2.

¹⁰ Leitfaden § 28; Kap. 5.5.4., zum Bewilligungsablauf: PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.

¹¹ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BGG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck